



## **SONDERNEWSLETTER**

### **Wichtige Informationen zum Medientransparenzgesetz neu!**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit diesem Schreiben dürfen wir Sie auf wichtige Änderungen betreffend das Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG) und die damit verbundenen Bekanntgabepflichten für rechnungshofprüfpflichtige Rechtsträger ab 01.01.2024 hinweisen.

### **Meldephase für Q4/2023**

**Achtung:** Beachten Sie bitte, dass die Meldephase für das vierte Quartal 2023 vom **01.01. bis 15.01.2024** läuft und wie bislang noch **nach den „alten“ Regeln vorzunehmen ist!** Die **Veröffentlichung** der diesbezüglichen Daten wird wie gewohnt spätestens am 15.03.2024 erfolgen.

### **Novelle des Medientransparenzgesetzes ab 01.01.2024**

#### **1. Allgemeines**

Mit 01.01.2024 tritt die [Novelle zum MedKF-TG, BGBl. I Nr. 50/2023](#), vollumfänglich in Kraft. Die Gesetzesnovelle bringt eine Reihe von Neuerungen mit sich, um **mehr Transparenz und einen besseren Zugang zu Informationen** bei Medienkooperationen, bei der Erteilung von Aufträgen über entgeltliche Werbeleistungen und bei der Vergabe von Förderungen an Medieninhaber durch die öffentliche Hand zu schaffen.

Dies wird insbesondere durch eine Erweiterung des Umfangs der Meldepflicht, den Entfall der Bagatell-Grenze, die Einführungen neuer Berichtspflichten und die Visualisierung der veröffentlichten Daten auf der Website erreicht. Dem stehen als **administrative Erleichterungen** der grundsätzliche Entfall der Leermeldepflicht, die Änderung von einem quartalsweisen auf ein halbjährliches Meldeintervall und die Verlängerung der Meldephase auf vier Wochen gegenüber.

Zur weiteren Festlegung der Eingabemodalitäten und Vereinheitlichung der neuen Bekanntgabepflicht hat die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am 29.09.2023 die [MedKF-TG Eingabeverordnung 2023](#) samt **Erläuterungen** erlassen.

Alle Informationen zum Thema Medientransparenz, darunter auch eine **Orientierungshilfe** mit häufig gestellten Fragen und Antworten, finden Sie – regelmäßig aktualisiert – auf unserer **Website unter [www.medientransparenz.at](http://www.medientransparenz.at)**.

### Die wesentlichen Änderungen im Überblick:

#### Neue Fristen / Bezugszeiträume:

- Umstellung auf ein halbjährliches Meldeintervall
- Vierwöchige Meldefrist, vom 01.01. bis 29.01. und 01.07. bis 29.07. für das jeweils vorangegangene Halbjahr
- Datenveröffentlichung spätestens am 15.10. (für 1. Halbjahr) bzw. 15.04. (für 2. Halbjahr)
- Datenveröffentlichung für 10 Jahre

#### Neuer Meldeumfang für Bekanntgaben gemäß § 2 MedKF-TG:

- Name (Titel) des Mediums – künftig periodische und nicht periodische Medien und Medien z.B. aus dem Bereich der Außenwerbung (wie Plakate, Kino etc.)
- Medieninhaber oder Verfügungsberechtigter
- Art der Werbeleistung, d.h. Fernsehen, Hörfunk, Print, Online (Website, App, Video, Soziales Netzwerk, Games, Text, Audio, Sonstiges) oder Out of Home (Plakat, Verkehrsmittel, Digitaler Screen, Bande, Flächengebende Ausstattung, Kino, Sonstiges)
- „Sujets“ – für alle Meldungen verpflichtend, sobald die Summe aller Werbeaufträge insgesamt den Betrag von EUR 10.000,- überschreitet
- Wegfall der Bagatell-Grenze
- Berichtspflicht bei Werbekampagnen ab einem Werbevolumen von EUR 150.000
- Wirkungsanalyse bei Werbekampagnen ab einem Werbevolumen von EUR 1.000.000
- Entfall der Pflicht zur Abgabe von Leermeldungen (allfällige Erklärungspflicht auf Aufforderung durch die KommAustria bzw. Möglichkeit zur Abgabe freiwilliger Erklärungen)
- Erhöhung des Strafrahmens

Die Bekanntgabe hat weiterhin elektronisch über das **Online-Portal** an die KommAustria zu erfolgen. Das Portal wird dabei künftig auch während eines Halbjahres zur **laufenden Eingabe** offenstehen. Weiterhin möglich sein wird die Dateneingabe mittels **CSV-Upload**. Bitte beachten Sie, dass die Eingaben allerdings

erst dann offizielle Bekanntgaben gemäß MedKF-TG darstellen, wenn sie innerhalb der Meldephase rechtsverbindlich an die KommAustria übermittelt werden!

Um einen Einblick in die Gestaltung und Funktionsweise des neuen Online-Portals zu ermöglichen, steht aktuell das Test-System des neuen Webportals für alle Rechtsträger im Rahmen eines **allgemeinen „Preview“ auf das neue Melde-Formular** unter folgendem Link zur Verfügung (Einstieg mit regulären Zugangsdaten):

<https://egov-test.rtr.gv.at/md/Startseite.de.html>

### Informationsveranstaltungen

Darüber hinaus werden im Jänner und Februar 2024 folgende **Informationsveranstaltungen** zur Novelle des Medientransparenzgesetzes stattfinden:

- Graz (18.01.2024),
- Innsbruck (22.01.2024),
- Salzburg (23.01.2024),
- Wien (01.02.2024) und
- Online (29.01.2024 und 29.02.2024)

Nähere Details sowie Anmeldemöglichkeiten finden Sie unter <https://info.rtr.at/anmeldungen-medkftg>.

### Datenvisualisierung

Gänzlich neu gestaltet sich ab 01.01.2024 weiters die Veröffentlichung der gemäß MedKF-TG seit 2020 bekanntgegebenen und veröffentlichten Daten auf der Website der KommAustria. Im Rahmen des **offiziellen Webauftritts zur Visualisierung der Medientransparenzdaten**, abrufbar unter <https://visualisierung.medientransparenz.rtr.at>, werden die Daten künftig in besonders anschaulicher Form mittels Tabellen, Grafiken und Diagrammen auf der Website der KommAustria dargestellt, um eine rasche Auffindbarkeit und einfache Vergleichbarkeit der veröffentlichten Daten sicherzustellen.

## **2. Inhaltliche Neuerungen im Detail**

Die folgenden Ausführungen bieten eine (unverbindliche) Kurzzusammenfassung der wesentlichen Neuerungen des MedKF-TG, der MedKF-TG Eingabeverordnung 2023 sowie der Orientierungshilfe der KommAustria; für weiterführende Informationen dürfen wir Sie auf die genannten Quellen, abrufbar unter [www.medientransparenz.at](http://www.medientransparenz.at), verweisen.

### Meldephase und Fristen:

Gemeldet wird ab 2024 (*Achtung: die Bekanntgabe für das vierte Quartal 2023 erfolgt noch nach „altem Schema“ von 01.01. bis 15.01.2024*) nunmehr im halbjährlichen Intervall, wobei die Phase für die Abgabe der Meldung von zwei auf vier Wochen verlängert wurde.

Die **erste Meldephase** nach dem neuen Medientransparenzgesetz wird aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung für das erste Halbjahr 2024 vom 01.07. bis ausnahmsweise 31.07.2024 stattfinden.

Danach liegen die **Meldephasen** für das erste Halbjahr (Bezugszeitraum von 01.01. bis 30.06.) zwischen dem 01.07. und 29.07. des jeweiligen Jahres und für das zweite Halbjahr (Bezugszeitraum von 01.07. bis 31.12.) zwischen dem 01.01. und 29.01. des Folgejahres.

Dem ungenutzten Verstreichen der Frist folgt auf Aufforderung durch die KommAustria eine **vierwöchige Nachfrist**, während der Werbeleistungen noch bekanntgegeben bzw. eine Stellungnahme über das Nichtvorliegen von § 2 und § 4 MedKF-TG relevanter Ausgaben abgegeben werden können.

Sollte auch innerhalb dieses Zeitraumes trotz Verdachts einer Meldepflicht keine Meldung bei der KommAustria einlangen, wird gemäß § 5 Abs. 1 MedKF-TG ein **Verwaltungsstrafverfahren** eingeleitet. Die Verwaltungsübertretung ist mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 50.000,- (bisher EUR 20.000,-) bzw. im Wiederholungsfall bis zu EUR 100.000,- (bisher EUR 60.000,-) zu bestrafen.

Eine **Fristerstreckung** ist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht möglich.

### Gegenstand der Bekanntgabepflicht nach § 2 MedKF-TG:

Durch den **Wegfall der Bagatellgrenze** entsteht die Meldepflicht für Sachverhalte ab dem 01.01.2024 grundsätzlich bereits ab dem ersten Cent, der für Werbeleistungen oder Medienkooperationen aufgewendet wird.

Zu den unter die Bekanntgabepflicht fallenden entgeltlichen **Werbeleistungen** zählen gemäß § 2 Abs. 1 MedKF-TG ab dem Jahr 2024 sämtliche Formen der Werbung, des Sponsorings und der Produktplatzierung in Fernsehprogrammen und audiovisuellen Mediendiensten, sowie Werbung und Aufträge für Patronanzsendungen in Hörfunkprogrammen. Außerdem sind Aufträge für Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit in Fernseh- und Hörfunkprogrammen und audiovisuellen Mediendiensten erfasst. Zudem sind auch entgeltliche Veröffentlichungen in Druckwerken und elektronischen Medien sowie in Beilagen und Sondertiteln, die einem Druckwerk angefügt sind, meldepflichtig.

Bitte beachten Sie, dass künftig Werbeleistungen in **periodischen und nicht-periodischen Medien** der Bekanntgabepflicht unterliegen, sodass beispielsweise auch Inserate in Büchern meldepflichtig sind.

Zudem fallen Veröffentlichungen auf Flächen und Räumen zur Verbreitung von Werbebotschaften sowie in Diensten der Informationsgesellschaft gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Notifikationsgesetz 1999 (darin erfasst Veröffentlichungen über Internet) ebenfalls unter die Bekanntgabepflicht. Erfasst sind somit künftig auch Werbeleistungen im Bereich der **Außenwerbung**.

Als Beispiele für ab dem neuen Jahr unter das MedKF-TG fallende Werbeleistungen können neben den bereits bisher meldepflichtigen Werbespots in Radio- und in Fernsehprogrammen oder Werbeschaltungen auf Websites etwa Inserate in nur einmal jährlich erscheinenden Magazinen, aber auch in Sonderbeilagen von Zeitschriften oder Jahrbüchern genannt werden. Hervorzuheben ist, dass nunmehr auch Werbeeinspielungen in Games oder im Kino sowie Werbeplakate in Form von Großplakaten, auf Liftfaßsäulen, Einspielungen auf digitalen Screens und sogar flächengebende Ausstattung, wie z.B. Trikots, als Werbemittel zu melden sind.

Durch die Novelle entfällt die Pflicht zur Abgabe von „**Leermeldungen**“, also die Bekanntgabe, wonach keine Aufträge über entgeltliche Werbeleistungen gemäß § 2 oder Förderungen an Medieninhaber gemäß § 4 MedKF-TG im jeweiligen Halbjahr erfolgten. Unterbleibt jedoch eine Bekanntgabe und bestehen begründete Zweifel über das Vorliegen der Bekanntgabepflicht, kann die KommAustria den Rechtsträger zur Erklärung bzw. Bekanntgabe rechtsverbindlich (und damit verwaltungsstrafbedroht) auffordern.

Zur Vereinfachung und aus Gründen der Rechtssicherheit wird künftig ferner die Möglichkeit für Rechtsträger bestehen, **freiwillig** im Wege des Webportals gegenüber der KommAustria zu **erklären**, dass **im jeweiligen Halbjahr** keine Aufträge über entgeltliche Werbeleistungen und/oder Förderungen an Medieninhaber periodischer Medien erteilt wurden und daher keine Bekanntgabepflicht gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG besteht.

Eine Meldung ist vollständig, sofern alle gesetzlich vorgesehenen Informationen darin erfasst sind. Gemäß § 2 Abs. 1a MedKF-TG wird künftig der Meldeumfang deutlich erweitert und es sind grundsätzlich jeweils der **Name des Mediums, der Inhaber des Mediums oder die verfügungsberechtigte Person über den Werbeträger, die Höhe des Entgelts und die Art der Werbeleistung** bekanntzugeben. Optional kann ein Kampagnentitel angegeben werden.

Jede einzelne Werbeleistung ist somit in Zukunft auch einer **Art der Werbeleistung**, d.h. Fernsehen, Hörfunk, Print, Online (Website, App, Video, Soziales Netzwerk, Games, Text, Audio, Sonstiges) oder Out of Home (Plakat, Verkehrsmittel, Digitaler Screen, Bande, Flächengebende Ausstattung, Kino, Sonstiges) zuzuordnen. Die

entsprechenden Kategorien und Subkategorien sind in der „MedKF-TG Eingabeverordnung 2023“ der KommAustria festgelegt. Nähere Informationen dazu sowie allfällige Abgrenzungsfragen entnehmen Sie bitte den auf der Website abrufbaren Erläuterungen zur Verordnung sowie der Orientierungshilfe.

Wird durch Aufträge über entgeltliche Werbeleistungen das Gesamtwerbevolumen in Höhe von EUR 10.000,- (in Summe und nicht pro Medium) überschritten, ist für alle Bekanntgaben gemäß § 2 MedKF-TG nunmehr auch das dazugehörige **Sujet** der Werbeleistung hochzuladen. Es handelt sich dabei um die Darstellung des Inhalts einer Werbeleistung in Text, Tonfolge, Bild oder Bild- und Tonfolge.

Grundsätzlich ist die Werbeleistung ohne inhaltliche Veränderung im Sujet abzubilden. Unterscheiden sich bei mehreren thematisch zusammengehörigen Sujets Format oder Inhalt nur geringfügig so hat der Rechtsträger nur das jeweilige **Mustersujet** hochzuladen. Als Vergleichsmaßstab für die jeweiligen Sujets ist auf die grundlegende Aufmachung und Inhalt der Werbeleistung (Kernbotschaft der Werbung) abzustellen. Die Auswahl eines Mustersujets hat ein Rechtsträger vor dem Hintergrund der erwähnten Zielsetzungen des MedKF-TG nach bestem Wissen und Gewissen vorzunehmen. Sammelsujets, die mehrere Sujet-Mutationen zusammenfassend darstellen, sind zulässig (z.B. bei Testimonial-Kampagnen).

Sujets müssen keinen Leistungsnachweis einer Werbeleistung darstellen, d.h. hochzuladen ist z.B. das geplante und in Auftrag gegebene Sujet einer Printwerbung, nicht jedoch ein Ausschnitt der tatsächlich veröffentlichten Printwerbung in einer konkreten Zeitungsausgabe.

### Zusätzliche Berichtspflichten bei Werbekampagnen

Im Falle von inhaltlich oder thematisch zusammenhängenden Werbeleistungen (Werbekampagnen) von über EUR 150.000,- ist gemäß § 2 Abs. 1b MedKF-TG künftig ein **Bericht über die Werbekampagne** auf der eigenen Website des Rechtsträgers zu veröffentlichen. Übersteigt das Kampagnenentgelt den Betrag von einer Million EUR, ist zusätzlich eine **Wirkungsanalyse** durchzuführen und zu veröffentlichen.

## 3. Technische Neuerungen

Die Bekanntgabe ist auch zukünftig über das entsprechende **Formular im eRTR-Portal der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTRGmbH)** anhand der zugewiesenen Zugangsdaten vorzunehmen.

Bitte beachten Sie: Die vor Inkrafttreten der Novelle des MedKF-TG versendeten **Zugangsdaten** behalten ihre Gültigkeit, es werden grundsätzlich keine neuen Zugangsdaten versendet!


Die Eingaben samt dem Hochladen von Sujets können weiterhin manuell oder per **CSV-Upload** vorgenommen werden.

Das **Webportal** wird künftig auch während des Halbjahres **zur laufenden Eingabe freigeschalten** sein.

### Meldeformular im Webportal

Das Meldeformular wird künftig entsprechend den neuen gesetzlichen Anforderungen deutlich erweitert mit folgenden Funktionalitäten:



- Bei Bekanntgaben gemäß § 2 MedKF-TG ist jede Art der Werbeleistung zur besseren Übersicht auf einer eigenen Formulareseite untergebracht.
- Eine Tabellenzeile kann mit dem Symbol  (links neben der Zeile) aufgeklappt werden, danach sind alle Felder sichtbar (z.B. auch „Anderes Medium“) und können bearbeitet werden.
- Das Eingabefeld „Kampagnentitel“ ist ein optionales Eingabefeld, um mehrere zu einer Kampagne gehörende Eingaben mit einem entsprechenden Titel zusammenzufassen.
- Unter der Auswahlliste „Sujettitel“ stehen die über die separate Sujet-Datenbank hochgeladenen Sujets zur Auswahl. Eine sprechende Bezeichnung der Sujet-Datei wird empfohlen.
- Die Formulareseite „Summenblatt §2“ bietet eine Übersicht über die zuvor erfassten Bekanntgaben, gruppiert je Medium bzw. je Kampagne (= erweiterte Kontroll-Seite).

1. Bekanntgabe → 2. 52 Hörfunk → 3. 52 Print → 4. 52 Fernsehen → 5. 52 Online → 6. 52 Out of Home → **7. Summenblatt 52** → 8. 54 Bekanntgabe → 9. 531 ORF-G → 10. Bestätigung → 11. Kontrolle → 12. Abschluss

ASS

Medium je Medieninhaber		
Name des Mediums	Name des Medieninhabers	Betrag
Firma Außenwerbung Plakat	Firma Außenwerbung	150.000,00
Medium HF	Firma HF	5.390,00
Medium Online	Firma Online	9.990,00
Medium Print	Firma Print	5.070,00
Medium TV	Firma TV	17.390,00

Kampagnentitel je Medium		
Kampagnentitel	Art der Werbeleistung	Betrag
Kampagne Außenwerbung	Out of Home	150.000,00
Kampagne HF	Hörfunk	5.390,00
Kampagne Print	Print	5.070,00
Kampagne TV	Fernsehen	17.390,00
Kampagne Online	Online	9.990,00

- Die offizielle Bekanntgabe gemäß § 2 und 3 MedKF-TG, also das Absenden des Meldeformulars, kann nur in der jeweiligen Meldephase (01.07. bis 29.07. bzw. 01.01. bis 29.01.) erfolgen.

### Sujet-Datenbank

Sujets werden nicht direkt im Meldeformular hochgeladen, sondern in einer getrennten **Sujet-Datenbank** im Rahmen des Webportals erfasst. Die Verknüpfung im Meldeformular erfolgt dann durch die Zuordnung des entsprechenden Sujets über eine Auswahlliste.

Zulässige **Datenformate und -größen für Sujets** sind für Texte und Bilder in der [Verordnung](#) festgehalten.

### Upload von CSV-Daten

CSV-Daten müssen getrennt nach Art der Werbeleistung ins Formular eingespielt werden.

- Trennzeichen muss ein Strichpunkt (;) sein - in Excel speichern als Dateityp "CSV (Trennzeichen-getrennt) (\*.csv)"
- Dezimalzeichen ist je nach Spracheinstellung im Browser entweder ein Beistrich (Deutsch) oder ein Punkt (Englisch)
- Die Kodierung der CSV-Datei muss ISO 8859-1 (Latin-1) entsprechen.
- Eine Kopfzeile (Spaltenüberschrift in der 1. Zeile) ist möglich (falls vorhanden -> beim Import im Formular Option "Kopfzeile vorhanden" auswählen)
- Allenfalls vor dem CSV-Import vorhandene Daten im Formular werden durch den Importvorgang gelöscht



Folgende Felder sind je nach Art der Werbeleistung anzugeben (mit Stern gekennzeichnete Felder sind Pflichtfelder):

Bei Medien, die nicht in der Auswahlliste enthalten sind, ist bei „Name des Mediums“ der Wert „<Anderes Medium>“ zu verwenden und der eigentliche Name bei „Name anderes Medium“ anzugeben.

Bei Medieninhabern, die nicht in der Auswahlliste enthalten sind, ist bei „Name des Medieninhabers“ der Wert „<Anderer Medieninhaber>“ zu verwenden und der eigentliche Name bei „Name anderer Medieninhaber“ anzugeben.

- CSV für die Werbeleistung HÖRFUNK, PRINT und FERNSEHEN:
  - Name des Mediums\*
  - Name anderes Medium
  - Name des Medieninhabers\*
  - Name anderer Medieninhaber
  - Betrag in Euro\*
  - Kampagnentitel
  - Sujettitel (=Sujetlink)\*
  
- CSV für die Werbeleistung ONLINE:
  - Art der Werbeleistung\* = {Website, App, Video, Soziales Netzwerk, Games, Text, Audio, Sonstiges}
  - Name des Mediums\*
  - Name anderes Medium
  - Name des Medieninhabers\*
  - Name anderer Medieninhaber
  - Betrag in Euro\*
  - Kampagnentitel
  - Sujettitel (=Sujetlink)\*
  
- CSV für die Werbeleistung OUT OF HOME:
  - Art der Werbeleistung\* = {Plakat, Verkehrsmittel, Digitaler Screen, Bande, Flächengebende Ausstattung, Kino, Sonstiges}
  - Name des Medieninhabers\*
  - Name anderer Medieninhaber
  - Betrag in Euro\*
  - Kampagnentitel
  - Sujettitel (=Sujetlink)\*

Achtung: Wird die Eingabe per CSV-Upload vorgenommen und nachfolgend eine neue Datei hochgeladen, werden die bisherigen Daten (dieser Art von Werbeleistung) überschrieben.

Darüber hinaus gibt es nun auch die Möglichkeit den aktuell erfassten Datenstand (je Art der Werbeleistung) über die Schaltfläche „Daten in CSV-Datei speichern“ lokal abzuspeichern.

Wien, am 20.12.2023

Mit freundlichen Grüßen,

Kommunikationsbehörde Austria und das Team der RTR-GmbH